



Statuten

Name, Sinn und Zweck

Artikel 1

Unter der Bezeichnung «familien forum Rhynegg» besteht in Rheineck ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist konfessionell und politisch nicht gebunden. Der Verein übernimmt die Aufgaben zum Wohle der Familien und deren Umfeld, wie z.B.:

- Begleitung im Alltag
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Pflege der Geselligkeit

Zweckerfüllung

Artikel 2

Der Verein ist in der Wahl der Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks frei. Als feste Einrichtungen werden derzeit Spielgruppe Gummibär und Kinderhüeti Fidelio betrieben. Sowohl der Verein als auch diese beiden Bereiche verfügen über Ihre eigene Leitung.

Ein Zusammenschluss mit anderen Gruppierungen und/oder Aufnahme von anderen, dem Vereinszweck nahestehenden Organisationen, ist möglich.

Die Aufgabe einzelner Einrichtungen der Vereinstätigkeit hindert den Weiterbestand des Vereins nicht.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Mitgliedschaft steht allen offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessieren und sich mit dem Anliegen des «familien forum Rhynegg» verbunden fühlen. Vereinsmitglied wird, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt. Dieser muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt während des laufenden Vereinsjahres werden die Jahresbeiträge nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen über den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

Organe

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Rechnungswesen

Artikel 5

Die Finanzgeschäfte des Vereins werden von einem/er Kassier/in betreut. Die Spielgruppe Gummibär, die Kinderhüte Fidelio und das ffR haben getrennte Jahresrechnungen und Konten. Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Rechtsgültige Unterschriften für finanzielle Angelegenheiten des Vereins und der festen Einrichtungen führen der/die Kassier/in und ein Vorstandsmitglied zu zweien.



Tritt innerhalb des Vereinsjahres der/die Kassier/in zurück, bestimmt der Vorstand interimsmässig eine/n Kassier/in. Seine/Ihre Amtsbefugnis dauert bis zur nächsten Hauptversammlung.

Hauptversammlung Artikel 6

Die Hauptversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal bis spätestens Ende September statt. Der Rechnungsabschluss erfolgt spätestens Ende Juli. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen. Zusätzliche Traktanden können bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Über Geschäfte welche nicht auf der Traktandenliste stehen kann nur beraten werden. Die Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler/innen
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnungen
4. Wahl der Versammlungsleiter/in, des Vorstandes, der/des Kassiers/in und der Kontrollstelle
5. Genehmigung des Jahresprogrammes

Die Hauptversammlung ist auch zuständig für:

- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Behandlung von schriftlichen Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- eine Statutenänderung
- die Auflösung des Vereins

Vorstand Artikel 7

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorstandes werden in verschiedene Bereiche aufgeteilt:

1. Präsidium
2. Aktuariat
3. Finanzen
4. Personalwesen
5. Material

Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtspersonen werden für ein Vereinsjahr an der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über eine Teilnahme dieser Personen an den Sitzungen während des Vereinsjahres, sofern es dem Zweck des Vereines dient.

Kontrollstelle Artikel 8

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, diese werden für ein Jahr gewählt. Sie hat die Vereinsführung und die Jahresrechnungen zu prüfen. Die Kontrollstelle erstattet der Hauptversammlung Bericht und erstellt schriftlich Anträge.



Haftung Artikel 9

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Auflösung Artikel 10

Zum Zweck der Vereinsauflösung wird zu einer entsprechend bezeichneten Hauptversammlung eingeladen. Der Auflösungsbeschluss benötigt die Zustimmung von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen:

Bei Auflösung des <familien forum Rhynegg> (als Verein), aber Weiterbestand der Spielgruppe Gummibär und/oder der Kinderhüeti Fidelio, soll das Vermögen diesen beiden verbleibenden Einrichtungen zu Gute kommen. In welchem Umfang wird vor der Auflösung des Vereins durch den Vorstand bestimmt.

Lösen sich das ffR, die Spielgruppe Gummibär und die Kinderhüeti Fidelio auf, wird das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation, bzw. einem Verein der sich einem ähnlichen Zweck (Familie, Kinder) widmet, zur Verwendung übergeben. Näheres wird auch hier vor der Auflösung durch den Vorstand bestimmt.

Schlussbestimmung Artikel 11

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. September 1999 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen wurden am 7. September 2002, 26. September 2008, 16. September 2011, 13. September 2013, 14. September 2018, 13. September 2019 beschlossen.

Rheineck, den 13. September 2019

Der Vorstand

Anin Wider
Vereinspräsidentin «ad interim»

Jasmin Rutishauser
Vereinsaktuarin